

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



den Verfall des wider die Vorschriften gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zum Verkaufe angebotenen Wildes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§ 53, Alinea 1, und 56, Alinea 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 49, Alinea 3, kann bei Bestrafung des Uebertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

#### § 88.

Werden verbotene Geräthe (§ 53, Alinea 1, und § 56, Alinea 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

#### § 89.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu veräußern, wo die Beschlagnahme erfolgte.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräthe zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

#### § 90.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, wo die Uebertretung begangen wurde.

#### § 91.

Mit dem Straferkenntnisse ist, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerlässlich erscheinen läßt. Wird hienach der Schadenersatz im rechtskräftigen Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

#### § 92.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs